

## Transparenzregister Aktuelle Entwicklungen bei Kommanditgesellschaften

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Member Crowe Global

### Meldepflicht

Zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurde das sogenannte Transparenzregister (TR) eingeführt, in dem Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von u.a. Kapitalgesellschaften, eingetragenen Personengesellschaften, Stiftungen und Vereinen zugänglich gemacht werden. Diese sind verpflichtet, die Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten „einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das TR mitzuteilen“. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit Geldbußen von bis zu EUR 100.000 belegt werden.

Ein wirtschaftlich Berechtigter ist grundsätzlich jede natürliche Person, die

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Von der Meldepflicht kann abgesehen werden, wenn sich die meldepflichtigen Informationen aus einem anderen öffentlich zugänglichen Register ergeben.

### Aktuelle Entwicklungen bei KG / GmbH & Co. KG

Aus einer kürzlich veröffentlichten Mitteilung der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) geht hervor, dass die Nicht-Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten von im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften (insbesondere auch GmbH & Co. KG) als Verstoß gegen die Meldepflichten gewertet werden könnte. Hier wurde bislang die Meinung vertreten, dass eine Ableitung der Beteiligungsquoten der Kommanditisten aus den eingetragenen Hafteinlagen möglich sei und deshalb eine Eintragung in das TR unterbleiben könne.

Die entgegenstehende, restriktive Sichtweise des zuständigen *Bundesverwaltungsamts* (BVA) läuft darauf hinaus, dass eine Vielzahl von Personengesellschaften (mit einem wirtschaftlich Berechtigten) im TR veröffentlichungspflichtig sind, was nach allgemeiner Ansicht nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein kann.

### Auffassung des Bundesverwaltungsamts

Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme lässt laut BVA keine Rückschlüsse auf die Einlage und somit die Kapitalanteile der Kommanditisten zu. Die Pflichteinlage der Kommanditisten sowie die prozentuale Verteilung der Kapitalanteile könnten demnach ganz erheblich von den eingetragenen Haftsummen abweichen. Zudem ließe sich ohne Kenntnis der Einlage des Komplementärs die gesetzlich geforderte prozentuale Beteiligung der Kommanditisten an der Gesellschaft nicht ermitteln. Ist einer der Kommanditisten wirtschaftlich Berechtigter, bestünde für die KG grundsätzlich die Pflicht zur Mitteilung an das TR.

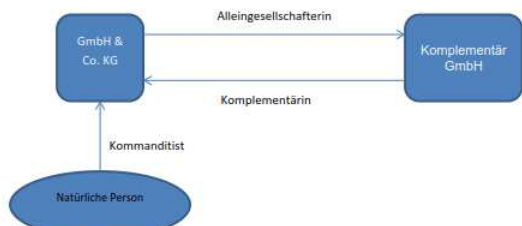
### Ausnahmefälle laut FAQ des BVA

Nur in folgenden, vom BVA veröffentlichten Ausnahmefällen, könne die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 S. 1 GwG zur Anwendung kommen, d.h. eine Meldung im TR unterbleiben:

- a) Einheits-GmbH & Co. KG mit nur einem Kommanditisten

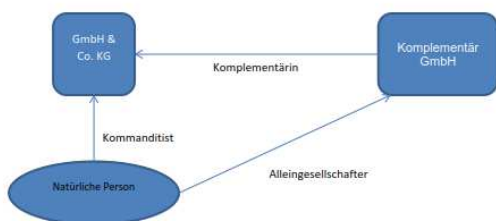
Die KG ist bei dieser Rechtsgestaltung die Alleingesellschafterin der GmbH und die GmbH ist ihrerseits Komplementärin der KG. Die einzige natürliche Person ist der Kommanditist. Sind dessen Name, Wohnort und Geburtsdatum aus dem Handelsregistereintrag der KG ersichtlich und ergibt sich die Stellung der KG

als Alleingesellschafterin aus der elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste der Komplementär-GmbH, wird die Mitteilung fingiert. Gleiches gilt, wenn der einzige Kommanditist zusätzlich zur KG auch Gesellschafter der GmbH ist.



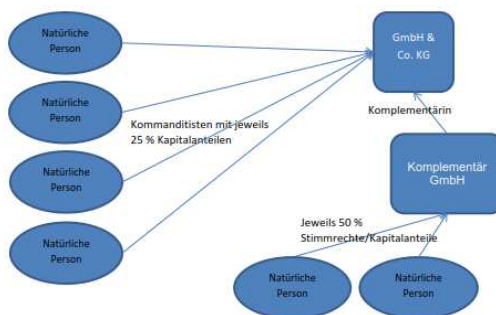
### b) Ein-Personen-GmbH & Co. KG

Bei dieser Rechtsgestaltung ist der einzige Kommanditist gleichzeitig Alleingesellschafter der Komplementär-GmbH. Für die Mitteilungsfiktion der KG ist es notwendig, dass die Gesellschafterliste der Komplementär-GmbH die notwendigen Angaben enthält. Nur dann ist ersichtlich, dass der Kommanditist auch Alleingesellschafter der GmbH & Co. KG ist.



### c) Kein Kommanditist oder Komplementär ist tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter einer GmbH & Co. KG

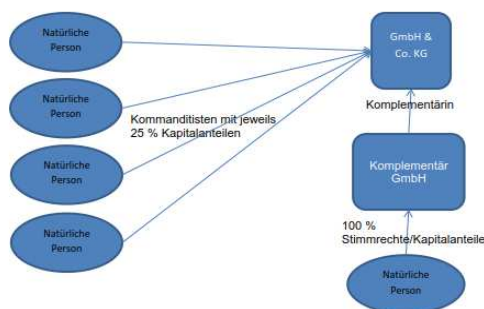
Ist kein Kommanditist und auch kein Komplementär einer GmbH & Co. KG „tatsächlich“ wirtschaftlich Berechtigter, gilt der gesetzliche Vertreter der KG als wirtschaftlich Berechtigter. Für die KG gilt die Pflicht zur Mitteilung an das TR in diesem Fall als erfüllt, wenn Name, Wohnort und Geburtsdatum aller Geschäftsführer der Komplementär-GmbH aktuell und vollständig aus dem aktuellen Abdruck des Handelsregisters abrufbar sind.



### d) Nur der Komplementär gilt als wirtschaftlich Berechtigter

Gilt kein Kommanditist aufgrund seiner Kapitalanteile oder Stimmrechte als wirtschaftlich Berechtigter und ist eine Gesellschaft oder sind eine oder mehrere natürliche Personen Komplementäre, wird die Mitteilung fingiert, wenn sich die notwendigen Angaben aller Komplementäre bzw. Gesellschafter der Komplementärin aus dem aktuellen Abdruck des Handelsregisters ergeben.

In dem unten aufgeführten Beispiel wäre also Voraussetzung für die Mitteilungsfiktion der KG, dass sich Vor- und Nachname, Wohnort und Geburtsdatum des Alleingeschafters der Komplementär-GmbH aus einer im Handelsregister elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste ergeben.



Quelle: Bundesverwaltungsamt ([https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZM/Transparenzregister/Transparenzregister\\_FAQ.pdf](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZM/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf))

### Ihre Ansprechpartner:

Kai Peter Künkele, WP/StB

Tel. + 49(0)89-55983-220

[kaipeter.kuenkele@crowe-kleeberg.de](mailto:kaipeter.kuenkele@crowe-kleeberg.de)

Thomas Göttler, StB

Tel. +49(0)89-55983-225

[thomas.goettler@crowe-kleeberg.de](mailto:thomas.goettler@crowe-kleeberg.de)

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

[www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 12/2019. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.